

An den Grossen Rat

23.5030.03

ED/P235030

Basel, 15. Oktober 2025

Regierungsratsbeschluss vom 14. Oktober 2025

Anzug Sandra Bothe und Konsorten betreffend «die gesetzliche Verankerung bezüglich der Förderung der Weiterbildung der Basler Bevölkerung»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. Oktober 2023 vom Schreiben 23.5030.02 Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – die nachstehende Motion Sandra Bothe und Konsorten dem Regierungsrat als Anzug zur Berichterstattung überwiesen:

«Die Bildungs- und Arbeitsrealität der heutigen Gesellschaft ist im Wandel. Der Regierungsrat nimmt in seinem Bericht zum Anzug Bothe «Fit durch Weiterbildung» darauf Bezug und führt aus, dass - angesichts der Digitalisierung, der Globalisierung und auch der durch die Demographie angestossene Wandel - der Weiterbildung Erwachsener eine Schlüsselrolle zukommt.

Ging es ursprünglich darum, die Bildung flächendeckend für alle zu ermöglichen, so erkannte man in den letzten Jahrzehnten, dass zusätzlich Unterstützung und Förderung von Personen mit Lerndefiziten und finanziellen Benachteiligungen zum Staatsauftrag gehören müssen. Beide Anliegen bleiben wichtig und bedürfen weiterhin der Aufmerksamkeit und Priorisierung durch die staatlichen Organe.

Als Weiterentwicklung des primären Ziels der Volksbildung im Sinne einer Grundbildung zur Erreichung der Chancengleichheit soll neu auch die Weiterbildung als volkswirtschaftlicher Mehrwert ins Auge gefasst werden.

Verschiedene Vorstösse haben sich in jüngster Zeit mit Fragen der allgemeinen Förderung der Weiterbildung (Bothe), der Weiterbildung für Lehrabgänger (Eichner) und der nachträglichen Erlangung von Grundkompetenzen im Erwachsenenalter (von Falkenstein) befasst.

Es sollen nicht nur Defizite behoben oder Motivierte mit knappen finanziellen Mitteln unterstützt werden, sondern auch Menschen, welche mitten im Arbeitsleben bereit sind, durch eine Erhöhung ihres Bildungsstands oder einer Spezialisierung einen Mehrwert für die Gesellschaft und eine qualifiziertere menschliche Ressource für die Wirtschaft zu schaffen. Mit der Förderung der nachfrageorientierten Weiterbildung von Erwachsenen kann eine bessere Beteiligungsquote erreicht und dem Fachkräftemangel zielgerichtet entgegengewirkt werden.

Idealerweise soll der Regierungsrat hierfür ein Gesetz betreffend Weiterbildungsbeiträge schaffen, analog dem Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge (SG 491.100). Tatsächlich legt die Kantonsverfassung in §23 fest: Der Staat unterstützt die allgemeine Erwachsenenbildung und erleichtert die <u>Ausund Weiterbildung</u> durch finanzielle Beiträge oder andere Massnahmen zur Förderung der Chancengerechtigkeit.

Auf Gesetzesebene wurde bisher jedoch lediglich eine Regelung der Ausbildungsbeiträge, nicht aber der Weiterbildungsbeiträge vorgenommen. Die gesetzliche Regelung der Weiterbildung könnte auch systematisch bei der Standortförderung, im Bereich Arbeit oder Erziehung untergebracht werden, nach Meinung der MotionärInnen wäre es aber wohl sinnvoll, sie möglichst in den Bereichen Erwachsenenbildung (SG 46) oder der Ausbildungsbeiträge (SG 49) aufzuführen.

Die Motionärlnnen fordern den Regierungsrat entsprechend auf, dem Grossen Rat eine gesetzliche Lösung vorzulegen, in der besonders auf nachstehende Anliegen eingegangen wird:

- Der Kanton Basel-Stadt unterstützt volljährige Einwohnerinnen und Einwohner im Kanton bei ihrer Weiterbildung.
- Die finanziellen Beiträge richten sich grundsätzlich nach Einkommen und Vermögen.
- Ein besonderer Fokus ist auf LehrabgängerInnen zu richten.
- Der Zugang zu den Beiträgen ist niederschwellig gestaltet, beispielsweise mittels Anspruchs auf Weiterbildungsgutscheine.
- Die Gewährung der Beiträge gilt für ein Weiterbildungsangebot, das eine gewisse Stundenanzahl übersteigt, wobei die Beiträge auch für überjährige Weiterbildungen gewährt werden können.

Sandra Bothe, Johannes Sieber, David Jenny, Béla Bartha, David Wüest-Rudin, Michela Seggiani, Edibe Gölgeli, Anouk Feurer, Balz Herter, Annina von Falkenstein, Beatrice Messerli, Claudia Baumgartner, Niggi Daniel Rechsteiner, Oliver Bolliger, Pascal Messerli»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Die im Anzug dargestellte Ausgangslage ist unbestritten: Weiterbildung spielt jetzt schon und wird künftig eine noch zentralere Rolle spielen, damit Menschen mit dem immer schnelleren gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandel Schritt halten können. Der Wandel erfordert, dass regelmässig neue Fähigkeiten erworben werden, um die Erwerbstätigkeit zu sichern und eine aktive gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Diese Zusammenhänge sind unbestritten und waren bereits Gegenstand verschiedener parlamentarischer Vorstösse und der entsprechenden Antworten des Regierungsrates, worauf der Anzugstext hinweist.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Auf Bundesebene

Mit der Verabschiedung des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (WeBiG; SR 419.1) im Jahr 2014 wurden die nationalen Rahmenbedingungen gesetzt. Der Gesetzgeber hat dabei den staatlichen Trägern bewusst keine primäre Rolle zugeschrieben, sondern eine subsidiäre. So heisst es in Art. 5 Abs. 3 WeBiG: «Bund und Kantone tragen in Ergänzung zur individuellen Verantwortung und zum Angebot Privater dazu bei, dass sich Personen ihren Fähigkeiten entsprechend weiterbilden können.» Dabei wird Bezug genommen auf Abs. 1, der lautet: «Der einzelne Mensch trägt die Verantwortung für seine Weiterbildung.» Als Fördertatbestand wir in Art. 14 Abs. 1 WeBiG einzig definiert: «Bund und Kantone fördern den Erwerb und den Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener im Rahmen ihrer Zuständigkeiten». Folgerichtig wurde ein Programm zur Grundkompetenzförderung ins Leben gerufen, wofür der Bund Finanzhilfen zur Verfügung stellt.

Im Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10) befasst sich Kapitel 4 mit der berufsorientierten Weiterbildung. Einerseits werden die Kantone beauftragt, für ein bedarfsgerechtes Angebot zu sorgen, mit dem Ziel «bestehende berufliche Qualifikationen zu erneuern, zu vertiefen und zu erweitern oder neue berufliche Qualifikationen zu erwerben» sowie «die berufliche Flexibilität zu unterstützen». Andererseits weist Art. 11 BBG darauf hin, dass der Staat nicht ungerechtfertigt wettbewerbsverzerrend in den Markt eingreifen darf: «Öffentliche Anbieter, die in Konkurrenz zu nicht subventionierten privaten Anbietern stehen, haben für ihre Angebote der berufsorientierten Weiterbildung Marktpreise zu verlangen.» Art. 9 WeBiG sieht sodann vor, dass die staatliche Durchführung, Förderung und Unterstützung von Weiterbildung den Wettbewerb nicht beeinträchtigen dürfen, wobei zumindest kostendeckende Preise einzuhalten sind.

Zudem enthalten die Bundesgesetze über die Arbeitslosenversicherung (AVIG; SR 837.02) und die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) Bestimmungen, die die Unterstützung von Menschen bei der Qualifikation für den Arbeitsmarkt betreffen (arbeitsmarktliche Massnahmen der Arbeitslosenversicherung bzw. berufliche Massnahmen der IV). Hierbei ist weniger die präventive Weiterbildung im Fokus, als vielmehr die Wiedererlangung oder Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit.

2.2 Auf Kantonsebene

Paragraf 23 der Kantonsverfassung (KV; SG 111.100) sieht unter dem Titel Erwachsenenbildung vor, dass der Staat die Aus- und Weiterbildung durch finanzielle Beiträge oder andere Massnahmen zur Förderung der Chancengerechtigkeit erleichtert. Die Materialien zur Verfassungsrevision zu diesen Bestimmungen sind wenig ergiebig. Im Blickfeld hatte der Verfassungsgeber wenig qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, nicht erwerbstätige oder erwerbslose Personen sowie Ausländerinnen und Ausländer. Weiter lässt sich den Materialien entnehmen, dass Erwachsenbildung im Sinne einer «nachholenden oder ergänzenden Ausbildung und Weiterbildung» zu verstehen sei und entsprechend der Chancengerechtigkeit dort eine «Subvention» möglich sein solle, wo wegen spezieller Umstände ein spezifischer Handlungsbedarf bestehe.

Nach Art. 10 der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge (SG 419.500) können Vereinbarungskantone - und damit der Kanton Basel-Stadt - für Zweitausbildungen und Weiterbildungen ebenfalls Ausbildungsbeiträge entrichten.

Das kantonale Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge (SG 491.100) legt in § 1 als Grundsatz fest, dass der Kanton Ausbildungsbeiträge in der Form von Stipendien und Darlehen an Kantonsangehörige für deren Aus- und Weiterbildung gewährt, sofern sie sich dafür eignen und sofern sie oder ihre Eltern nicht oder nur zum Teil selbst dafür aufkommen können.

Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge (VVAusbBG, SG 491.110) regelt sodann in § 8 die beitragsberechtigten Aus- und Weiterbildungen. Die Kommission für Ausbildungsbeiträge kann danach insbesondere auch im Weiterbildungsbereich unter gewissen Voraussetzungen (a) eine Weiterbildung, um eine höhere Stufe im erlernten Berufsfeld zu erreichen, (b) eine Zweitausbildung oder (c) eine Umschulung mit Stipendien oder Darlehen fördern.

Somit besteht bereits heute eine gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Weiterbildungsbeiträgen, auch wenn dies aus der Bezeichnung des Gesetzes nicht hervorgeht. Insoweit besteht also keine Inkongruenz zwischen Verfassung und Gesetz. Der Begriff der beitragsberechtigten Aus- und Weiterbildungen ist zudem sehr weit gefasst und trägt damit aus unterschiedlichsten Gründen und Motiven für eine Aus- bzw. Weiterbildung Rechnung. Allerdings werden ausschliesslich Weiterbildungen, die zu einem formalen Abschluss führen finanziert.

Die Förderung von Sprachkursangeboten ist im Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsgesetz; SG 122.500) verankert und gewährt finanzielle Unterstützung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Migrantinnen und Migranten. Im ersten Jahr wird allen neuzugezogenen Erwachsenen mit Aufenthaltsbewilligung B zudem ein kostenloses Sprachkursangebot zur Verfügung gestellt. Ein solch flächendeckendes Angebot mit Rechtsanspruch gibt es in keinem anderen Kanton der Schweiz.

3. Begriffssystematik in der Weiterbildung

Das WeBiG unterscheidet in Art. 3 verschiedene Formen der Bildung:

- a. Weiterbildung (nichtformale Bildung): strukturierte Bildung ausserhalb der formalen Bildung;
- b. formale Bildung: staatlich geregelte Bildung, die:
 - 1. in der obligatorischen Schule stattfindet, oder
 - 2. zu einem der folgenden Abschlüsse führt:
 - zu einem Abschluss der Sekundarstufe II, zu einem Abschluss der höheren Berufsbildung oder zu einem akademischen Grad,
 - zu einem Abschluss, der Voraussetzung für eine staatlich reglementierte berufliche Tätigkeit bildet;
- c. strukturierte Bildung: Bildung namentlich in organisierten Kursen, mit Lernprogrammen und einer definierten Lehr-Lern-Beziehung;
- d. informelle Bildung: Kompetenzen, die ausserhalb strukturierter Bildung erworben worden sind.

Die «formale Bildung» ist nicht als Weiterbildung zu verstehen, sondern als Ausbildung und ist staatlich bezüglich Bildungsinhalten, Anerkennung und weitgehend auch im Hinblick der Finanzierungsmöglichkeiten geregelt.

Die «strukturierte Bildung» (Weiterbildung) umfasst eine breite und nicht genauer definierte Palette von Bildungsangeboten, die von Privaten oder staatlichen Institutionen getragen werden. Sie unterscheiden sich erheblich bezüglich Bildungsziel, Formalisierungsgrad, finanziellem und zeitlichem Umfang und Angebotsstruktur. Das Angebot umfasst beispielsweise Abendkurse, eintägige Angebote, Kursangebote im Ausland oder online-Formate, genauso wie mehrjährige Lehrgänge. Sie hebt sich jedoch ab von der «informellen Bildung», die individualisiert oder selbstorganisiert stattfindet, und vom Lesezirkel, über Museums- und Konzertbesuche bis hin zum individuellen Selbststudium reichen kann.

4. Aktuelle Entwicklungen

4.1 Generell

Der Kanton Basel-Stadt verfügt über ein breites Weiterbildungsangebot für Erwachsene und eine Vielfalt von Massnahmen zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit. Der Regierungsrat hat festgestellt, dass ein koordiniertes, departementsübergreifendes Vorgehen notwendig ist, um diesen aktuellen Herausforderungen auf dem Arbeitsmarkt entgegenzutreten.

Deshalb hat der Regierungsrat Mitte 2025 eine interdepartementale Strategiegruppe Arbeitsmarktfähigkeit (ISAF) mandatiert, Strategien und Massnahmen zum Umgang mit diesen Herausforderungen und Entwicklungen des Arbeitsmarkts für den Kanton Basel-Stadt und seine Bevölkerung zu entwickeln. Die Strategiegruppe ISAF setzt sich aus folgenden vom Regierungsrat ernannten Mitgliedern zusammen: der Bereichsleitung Arbeitslosenversicherung des Amts für Wirtschaft und Arbeit und der Amtsleitung der Sozialhilfe des Departements für Wirtschaft und Arbeit, der Bereichsleitung Mittelschulen und Berufsbildung sowie der Leitung des Amts für Ausbildungsbeiträge des Erziehungsdepartements. Weitere Dienststellen und Bereiche der kantonalen Verwaltung sowie die IV-Stelle Basel-Stadt werden nach Bedarf beigezogen.

4.2 Handlungsfelder

Die folgenden strategischen Handlungsfelder stehen im Zentrum der Strategiegruppe ISAF:

4.2.1 Rollen der gesellschaftlichen Akteure bei der beruflichen Bildung und Weiterbildung für Erwachsene klären und koordinieren

Der Bildungsbereich kennt eine komplexe Vielfalt von Akteuren: Neben dem Staat (Bund, Kantone, Sozialversicherungen) sind dies insbesondere staatlich und privat getragenen Bildungsanbieter, gemischte Organisationen wie die Organisationen der Arbeit OdA sowie die Sozialpartner. Deren Rollen sowohl bei der Bereitstellung als auch bei der Finanzierung der direkten und indirekten Bildungskosten müssen geklärt und die Koordination sichergestellt werden. Operativ besteht innerhalb der Kantonsverwaltung bereits das Netz der interinstitutionellen Zusammenarbeit IIZ. Die verschiedenen Kontakte der Departemente zu den Sozialpartnern und zu weiteren Organisationen und nationale Koordinationsstrukturen ausserhalb der Kantonsverwaltung sind noch wenig koordiniert.

4.2.2 Vereinbarkeit von Bildung, Beruf und familiären Aufgaben verbessern

Die zeitliche Belastung zwischen Familie, Beruf und Bildung erfordert die laufende Überprüfung und Anpassung der Angebote. Weiterbildungen belasten gerade für Eltern nicht nur die finanziellen, sondern oft auch die zeitlichen Möglichkeiten. Durch die Kombination aus flexiblen Arbeitsmodellen, gezielter Bildungsförderung, staatlicher Unterstützung und familienfreundlichen Strukturen wird die Vereinbarkeit von Berufsleben, Bildung und familiären Pflichten verbessert. Das bestehende kantonale System im Bereich der Familienförderung, der Kinderbetreuung und der Gleichstellung ist so weiterzuentwickeln, dass Hürden, die der beruflichen Bildung und Weiterbildung im Wege stehen, abgebaut werden.

4.2.3 Finanzielle Tragbarkeit von Weiterbildung für alle sichern

Alle Bildungsmassnahmen verursachen sowohl direkte als auch indirekte Kosten. Sie können von den Individuen selbst, von den Arbeitgebenden oder vom Staat getragen werden. Die direkten Kosten sind die Auslagen für Schul- und Kursgelder sowie für Material. Als indirekte Kosten werden in erster Linie entgangene Einkünfte während der Zeit der Aus- oder Weiterbildung bezeichnet, ebenso Folgekosten wie z. B. für die Kinderbetreuung während der Ausbildung. Bei Erstausbildungen werden die direkten Kosten zum grössten Teil staatlich finanziert, während die indirekten Kosten in erster Linie durch die Eltern der Auszubildenden sowie subsidiär vom Stipendienwesen getragen werden. Die Kosten für Weiterbildung tragen die Individuen zumeist selbst, teilweise unterstützt durch die Arbeitgebenden. Die Möglichkeiten des basel-städtischen Stipendienwesens sind hier eingeschränkt: Unterstützt wird nur der Erwerb anerkannter Bildungsabschlüsse. Ausbildungsbeiträge sind grundsätzlich für die Finanzierung von Erstausbildungen - mit Kostenbeteiligung der Eltern - konzipiert. Die Finanzierungsmöglichkeiten der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung und der Sozialhilfe sind beschränkt und greifen nicht präventiv. Ziel sollte es sein, dass das System der Ausbildungsbeiträge im Weiterbildungsbereich sowie im Bereich der Ausbildung von Erwachsenen zu erweitern, um einen bedarfsgerechten und den Lebenskosten entsprechenden Beitrag an die direkten und indirekten Kosten zu leisten.

4.2.4 Niedrigschwellige Zugangsstrukturen für Beratungsangebote zur Förderung von Laufbahngestaltungskompetenzen für alle Bevölkerungsgruppen sicherstellen

Es sollen Zugänge für ein zielgruppengerechtes Unterstützungsangebot bereitgestellt werden, um Kompetenzen im Bereich der Karriereplanung und -gestaltung der Arbeitsmarktfähigkeit zu stärken. Laufbahngestaltungskompetenz ist die Fähigkeit von Individuen, ihre berufliche Entwicklung zu steuern und zu gestalten. Sie hat eine hohe Bedeutung für den Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit und umfasst die Kenntnisse über die Entwicklungen im eigenen Berufsfeld, die Selbstreflexion und Selbstverantwortung sowie die Bildung und Weiterbildung im Kontext des lebenslangen Lernens. Verschiedene Stellen (die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, das RAV, die IV, die Sozialhilfe und weitere) bieten Beratung und Unterstützung in diesem Prozess an. Wesentlich ist dabei die Zusammenarbeit der verschiedenen Amtsstellen, ein gemeinsames Auftreten sowie die gute Orientierung der Einwohnerinnen und Einwohner über die Notwendigkeit dieser Kompetenzen sowie

über die Unterstützungsmöglichkeiten. Niederschwellige, kundenorientierte Zugänge zu diesen Angeboten sind evident. Ohne diese besteht die Gefahr, dass die Angebote nur von denjenigen Personen wahrgenommen werden, die bereits ein hohes Bewusstsein für das Thema haben und diejenigen Gruppen mit dem höchsten Arbeitsmarktrisiko nicht erfasst werden («Matthäuseffekt»).

4.2.5 Innovative Bildungsformate fördern

Formale Bildungsgänge sind in der regulären Bildungslandschaft durch den Bund reguliert, daneben besteht ein grosser freier Markt. Der Kanton hat hier eine subsidiäre Rolle. In verschiedenen Bereichen können kantonale Ergänzungen des Angebots in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im Sinne von Anschub- und Innovationsförderungen erforderlich sein. Zu denken ist an Pilotprojekte, die auf die zeitlichen Möglichkeiten bestimmter Zielgruppen Rücksicht nehmen, an Grundbildungsangebote oder an einen Bedarf nach Massnahmen, auf welchen der Markt zu wenig schnell reagiert. Der Kanton Basel-Stadt kann dabei auf die bestehenden Angebote des Erziehungsdepartements im Bereich der Grundbildung aufbauen. Ebenso ausbaufähig ist zum Beispiel das bereits durch das RAV zur Verfügung gestellte Programm zur Diplomanerkennung von Zugewanderten.

4.3 Massnahmen

Bis Ende 2026 prüft die Strategiegruppe ISAF konkrete Massnahmen. Dazu gehört ebenfalls die Analyse über allfällige Lücken im System der Finanzierung von direkten und indirekten Weiterbildungskosten und inwiefern das System der Ausbildungsbeiträge im Weiterbildungsbereich und im Bereich der Ausbildung von Erwachsenen erweitert werden kann. Die Strategiegruppe ISAF berichtet dem Regierungsrat alle zwei Jahre über ihre Aktivitäten.

5. Zu den Anliegen des Anzugs

5.1 Der Kanton Basel-Stadt unterstützt volljährige Einwohnerinnen und Einwohner im Kanton bei ihrer Weiterbildung; die finanziellen Beiträge richten sich grundsätzlich nach Einkommen und Vermögen; der Zugang zu den Beiträgen ist niederschwellig gestaltet, beispielsweise mittels Anspruchs auf Weiterbildungsgutscheine; die Gewährung der Beiträge gilt für ein Weiterbildungsangebot, das eine gewisse Stundenanzahl übersteigt, wobei die Beiträge auch für überjährige Weiterbildungen gewährt werden können

Die Frage, ob und wie künftig direkte und indirekte Bildungskosten verstärkt durch den Kanton übernommen werden sollen, wird Gegenstand der Arbeiten der im Kapitel 4 beschriebenen Interdepartementalen Strategiegruppe ISAF sein.

5.2 Ein besonderer Fokus ist auf Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger zu richten

In den in Kapitel 4 beschriebenen Handlungsfeldern 4.2.1 bis 4.2.4 wird ebenfalls die Zielgruppe von Einwohnerinnen und Einwohner mit einem Eidgenössischen Berufsattest (EBA) oder Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) mitberücksichtigt. Der Zeitpunkt direkt nach Abschluss einer Lehre steht jedoch zur Diskussion. Es ist davon auszugehen, dass Absolventinnen und Absolventen unmittelbar nach Lehrabschluss «arbeitsmarktfähig» sind und dass das EBA- oder EFZ-Diplom die Anschlussfähigkeit an den Arbeitsmarkt gewährleistet. Die Grundbildungen sind auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes ausgerichtet. Im Verständnis des Bundes und der Kantone sichert ein Abschluss auf Sekundarstufe II, unabhängig davon, ob dieser durch den Besuch eines Gymnasiums oder dem Absolvieren einer Lehre erreicht wird, die Teilhabe am wirtschaftlichen und gesell-

schaftlichen Geschehen. Die Personengruppe hat gemäss der Definition des Bundes und der Eidgenössischen Erziehungskonferenz der Bildungsdirektorinnen und Bildungsdirektoren (EDK) das bildungspolitische Ziel eines Abschlusses auf Sekundarstufe II erreicht. Sie haben Zutritt zu den Bildungsabschlüssen auf Tertiärstufe, zu der ebenfalls die höhere Berufsbildung mit ihren Berufsprüfungen gehören. Schon heute fliesst ein substanzieller Anteil der Förderung durch Ausbildungsbeiträge in der beruflichen Grundbildung, in der höheren Berufsbildung oder im Fachhochschulstudium an Personen, die den Berufsbildungsweg gewählt haben. Diese Förderung gilt es noch zusätzlich bekannt zu machen.

Das Erziehungsdepartement hat im Sommer 2025 seinen Masterplan Berufsbildung lanciert. Im Masterplan Berufsbildung ist als Massnahme eine Kommunikationsoffensive geplant, die diese Möglichkeiten der breiten Bevölkerung bekannt machen soll.

6. Fazit

Der Regierungsrat teilt die Auffassung, dass der Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit der Bevölkerung von zentraler Wichtigkeit ist. Der Kanton Basel-Stadt verfügt über ein breites Weiterbildungsangebot zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit von Erwachsenen. Deren Weiterentwicklung und Ergänzung bedarf einer klaren und koordinierten strategischen Ausrichtung. Aufgrund dessen beauftragte der Regierungsrat die Strategiegruppe ISAF im Frühjahr 2025, sich interdepartemental und strategisch mit diesen zentralen Anliegen auseinanderzusetzen und entsprechende Massnahmen zu entwickeln und diese dem Regierungsrat zur Beschlussfassung bis Ende 2026 vorzulegen. Ebenfalls wird der Regierungsrat dem Grossen Rat im Rahmen seiner Beantwortung zum Anzug Mathys und Konsorten betreffend existenzsichernde Weiterbildungsbeiträge als Klimaberufe-Offensive (23.5238) über die Fortschritte der Strategiegruppe ISAF dem Grossen Rat bis spätestens Juni 2027 zu berichten.

7. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Sandra Bothe und Konsorten betreffend die gesetzliche Verankerung bezüglich der Förderung der Weiterbildung der Basler Bevölkerung abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer Regierungspräsident Barbara Schüpbach-Guggenbühl Staatsschreiberin

B- WOURD AND.